

CE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg



Gesuch (Vorgehen)	Mindestalter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 18 Jahre ▪ 21 Jahre: International (EU-Normen; grenzüberschreitender Verkehr) ▪ Das Gesuch kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden.
	Gesuchsformular	Erhältlich bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Download unter www.mfk.bl.ch ▪ Gemeindeverwaltungen ▪ Kantonalen Polizeiposten ▪ Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf
	Passfoto	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Farbig ▪ Keine Computerausdrucke ▪ Aktuell ▪ Frontaufnahme ▪ Format ca. 35 x 45 mm ▪ Beide Augen müssen auch bei Brillenträgern gut sichtbar sein ▪ Keine Kopfbedeckungen
	Sehtest	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gültigkeit: 2 Jahre ▪ Ausstellung durch einen anerkannten Schweizer Optiker oder Arzt
	Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einer erstmaligen Gesuchsstellung ist eine Bestätigung der Personalien durch die Einwohnerkontrolle oder die Motorfahrzeugkontrolle nötig. Wird das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle abgegeben, darf es nicht mehr ausgehändigt werden
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Lernfahrausweis	Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 24 Monate
	Verlängerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Verlängerung möglich
	Berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es dürfen nur Lernfahrten mit der entsprechenden Kategorie durchgeführt werden.
	Lernfahrten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernfahrausweis notwendig ▪ Begleitperson erforderlich, wenn nicht im Besitz des Führerausweises für das Zugfahrzeug. ▪ Lernfahrten dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren den Führerausweis der Kat. CE und diesen nicht mehr auf Probe besitzt. ▪ Es dürfen nur Passagiere mitgeführt werden, die auch im Besitz der Kategorie CE sind. ▪ L-Schild erforderlich
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Praktische Führerprüfung	Prüfungsfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Sattelmotorfahrzeug oder ein Lastwagen mit einem Anhänger mit einer Länge von mind. 7,5 m. Sowohl das Sattelmotorfahrzeug als auch die Anhängerkombination müssen ein zulässiges Gesamtzugsgewicht von min. 21 t, ein Betriebsgewicht von min. 15 t, eine Länge von min. 14 m und eine Breite von mind. 2,30 m aufweisen sowie eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper, der min. so breit und hoch wie die Führerkabine ist, bestehen. ▪ Fragen zum Prüfungsfahrzeug beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (MFP) Tel. 061 416 46 46
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)

Führerausweis	Weitere Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Führen von Fahrzeugkombinationen der Kategorien DE und BE sowie der Unterkategorien C1E und D1E, wenn der Fahrzeugführer den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt.
	Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach bestandener praktischer Prüfung innert 10 Arbeitstagen per Post
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Weitere Information:

Wir empfehlen Ihnen die Fahrausbildung mit einer Fahrschule frühzeitig zu planen, damit die Fristen (Laufzeit des LFA bzw. Anmeldefristen zu den Prüfungen) eingehalten werden können. Ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie ist mit Auflagen verbunden.